



**Satzung für die Straßenreinigung
und den Winterdienst
in der Großen Kreisstadt Stollberg mit den
Ortsteilen Mitteldorf, Gablenz, Oberdorf,
Beutha, Raum und Hoheneck
(Straßenreinigungssatzung)**

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- § 1 Übertragung der Reinhaltungspflicht
- § 2 Gegenstand der Reinhaltungspflicht
- § 3 Verpflichtete
- § 4 Umfang der Reinhaltungspflicht

- II. Allgemeine Straßenreinigung**
- § 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung
- § 6 Reinigungsflächen
- § 7 Reinigungszeiten

- III. Winterdienst**
- § 8 Schneeberäumung
- § 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- IV. Schlussvorschriften**
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Satzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Großen Kreisstadt Stollberg mit den Ortsteilen Hoheneck, Mitteldorf, Gablenz, Oberdorf, Beutha und Raum (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert wurde, i. V. m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) wurde, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Teil I -Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinhaltungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), soweit die Reinigung nicht nach § 2 (2) dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (2) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1-3 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und die Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 1 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentliche - rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straße im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinhaltungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen.
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen, an die zusammenhängend bebaute Grundstücke angrenzen:

Waldschänke im OT Gablenz
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) die Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO und Sonderwege für Fußgänger (Zeichen 239 StVO)
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sofern die Abgrenzung des Gehweges nicht durch bauliche Maßnahmen erkennbar ist.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 (2) bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.
Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.
Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 – 7)
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II- Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (einschließlich ihrer Bestandteile wie Geh- und Radwege, etc...) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub, Unkraut- und Grasbewuchs und Hundekot.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche der Fahrbahn erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitteln.
- (2) Die zu reinigende Fläche eines Gehweges bzw. Radweges erstreckt sich von der Grundstücksgrenze bis zum Fahrbahnrand (Bordstein).
- (3) In verkehrsberuhigten Bereichen gilt als Gehweg die entsprechende Fläche am Rand auf einer Breite von 1,5 Meter.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Die Straßen der Kategorie A gemäß Anlage dieser Satzung sind in der Zeit vom 01. März bis zum 30. November siebzehn Mal zu reinigen. Des Weiteren sind alle Straßen nach Anlage dieser Satzung einmal an dem Tag nach dem 01. Januar zu reinigen. Handelt es sich bei dem Tag nach dem 01. Januar um einen Sonntag oder eine Reinigung ist witterungsbedingt nicht möglich, dann ist hierfür der darauffolgende Tag beziehungsweise der Zeitpunkt, der eine Reinigung witterungsbedingt möglich macht, festgelegt.
- (2) Straßen der Kategorien B sind ganzjährig im 14 – Tage – Rhythmus zu reinigen, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen notwendig machen.

Teil III -Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 – 7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sofern die Abgrenzung des Gehweges nicht durch bauliche Maßnahmen erkennbar ist (siehe § 2 Abs. 3).
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung, wobei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerungen des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkaufsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Oberirdische, der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von Schnee und Eis freigehalten werden.
- (10) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (11) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen für die Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,50 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 Abs. 1 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierfür dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen einschließlich ihrer Bestandteile nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 11 gilt entsprechend.

Teil IV - Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen und Gehwege können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag durch den Oberbürgermeister erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen und Gehwege nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 11 genannten Zeiten nicht unverzüglich von Schnee räumt,

5. entgegen § 8 Abs. 6 und 7 keinen Zu-/ Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 8 Abs. 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von Schnee und Eis freihält,
 7. entgegen § 8 Abs. 10 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 11 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 9. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abgestumpft,
 10. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Stollberg.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 14.01.2003 außer Kraft.

Stollberg, den _____

(Siegel)

Marcel Schmidt
Oberbürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung der Großen Kreisstadt Stollberg vom 01.02.2021

Erläuterung:

Kategorie	Beschreibung der Reinigungspflicht
A	Reinigungspflicht der Verpflichteten (Anlieger und Hinterlieger) für den Gehweg Reinigungspflicht der Großen Kreisstadt Stollberg für alle übrigen unter § 2 genannten Teile der Straßen
B	Reinigungspflicht der Verpflichteten (Anlieger und Hinterlieger) nach § 3 Straßenreinigungssatzung erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn

Turnus der Reinigung für Anlieger und Hinterlieger: gemäß § 7 Abs. 2 einmal innerhalb von 14 Tagen

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenname	Kategorie
Stollberg	
Ackermannstraße	A
Albert-Schweitzer-Straße	A
Albrecht-Dürer-Straße	A
Alfred-Kempe-Straße	A
Am Birkenwäldchen	A
Am Eichenbusch	A
Am Mühlgraben	A
Amselweg	A
An der Buche	A
An der Linde	A
An der Schillerstraße	A
An der Schule	A
Antonstraße	A
Auer Straße	A
Bachgasse	A
Bahnhof/Busbahnhof	A
Bahnhofstraße	A
Bergstraße	A
Bertolt-Brecht-Straße	A
Brückenstraße	A
Chemnitzer Straße	A
Detlev-Lang-Platz	A
Dr.-Külz-Straße	A
Dreieckweg	A
Erich-Weinert-Straße	A
Ernst-Thälmann-Straße	A

Fabrikstraße	A
Feldstraße	A
Finkenweg	A
Fliederhain	A
Forststraße	A
Freitreppe Hufelandgebiet (Hausnummer 16-18 bis Jahnsdorfer Straße)	B
Fußweg zwischen Herrenstraße und Am Mühlgraben (bei Hausnummer 25)	B
Gartenstadtweg	A
Gartenstraße	A
Gärtnereiweg	A
Gerichtsberg	A
Gießereistraße	A
Glückaufstraße	A
Goethestraße	A
Hartensteiner Straße	A
Hartensteiner Straße Zufahrt zu den Hausnummer 8-12, 12a, 12b, 12c	B
Hauptmarkt	A
Heinrich-Heine-Straße	A
Herrenstraße	A
Hohe Straße	A
Hohenecker Straße	A
Hohensteiner Straße	A
Hufelandstraße ohne Wohnwege	A
Jahnsdorfer Straße	A
Kirchberg	B
Kirchgäßchen	B
Kurze Straße	A
Lessingstraße	A
Lutherstraße	A
Marienstraße	A
Martingasse	B
Mittelgasse	B
Molkereistraße	A
Nördlinger Straße	A
Nordstraße	A
Obere Mühlenstraße	A
Otto-Lehmann-Straße	A
Parkstraße	A
Parkweg	A
Pestalozzistraße	A
Pfarrstraße	A
Platz zwischen Schneeberger Straße, Grüner Winkel und Hartensteiner Straße	A
Postplatz	A
Querweg	A

Rathausstraße	A
Ringstraße	A
Robert-Koch-Straße	A
Roßmarkt	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	A
Rudolf-Virchow-Straße	A
Schillerstraße	A
Schlachthofstraße	A
Schloßberg	A
Schloßblick	B
Schloßquerstraße	A
Schneeberger Straße	A
Schützenplatz	A
Seminarstraße	A
Sonnenstraße	A
Steinweg	A
Straße des Friedens	A
Tunnelweg	A
Uferweg von Schneeberger Straße bis Brücke	A
Uhlmannstraße	A
Untere Mühlenstraße	A
v.-Bach-Straße	A
Von-Kleist-Straße	A
Wattsteig von Fabrikstraße bis zur 2. Brücke (Gemarkung Niederdorf)	A
Weg an der A 72	A
Weg an der Alfred-Kempe-Straße zwischen Hausnummer 16 und 18	B
Weg an der St.-Jakobi-Kirche	B
Wege im Friedhof	B
Wege im Gymnasiumpark	A
Wege im Pionierpark	A
Weg in die Gartenanlage ab Schillerstraße	B
Weg in Richtung Fahrschulübungsplatz / Fußballkäfig von Hohensteiner Straße	A
Weg zum Krankenhaus	A
Weg zur Grundschule ab Hohensteiner Straße bis Tor Schule	A
Weg zur Grundschule ab Glückaufstraße bis Tor Schule	A
Weg zwischen Am Mühlgraben und Herrenstraße	B
Weg zwischen Antonstraße und Bachgasse	B
Weg zwischen Bachgasse und Ernst-Thälmann-Straße (Zoppabrücke)	A
Weg zwischen Bertolt-Brecht-Straße und Erich-Weinert-Straße	A
Weg zwischen Fabrikstraße und Feldstraße	B
Weg zwischen Finkenweg und Schloßblick	B
Weg zwischen Herrenstraße und Zwickauer Straße entlang der Marienkirche	B
Weg zwischen Jahnsdorfer Straße und Wattsteig	B
Weg zwischen Lessingstraße und Heinrich-Heine-Straße	B

Weg zwischen Obere Mühlenstraße und Detlev-Lang-Platz	B
Weg zwischen Obere Mühlenstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße	B
Weg zwischen Obere Mühlenstraße und Schützenplatz	A
Weg zwischen Parkweg und Hauptmarkt	A
Weg zwischen Schillerplatz und Tunnelweg	A
Weg zwischen Schillerstraße und Zu den Teichen entlang der Gartenanlage	A
Weg zwischen Uhlmannstraße und Parkweg	A
Weg zwischen Von-Kleist-Straße und Alfred-Kempe-Straße	A
Weg zwischen Wiesenstraße und Bachgasse	B
Weststraße	A
Wiesenstraße	A
Zeisigweg	A
Zu den Teichen	A
Zufahrt Grüner Winkel	B
Zufahrt zum Spielplatz am Walkteich von Schneeberger Straße	A
Zum Finkenweg	A
Zwickauer Straße	A
Zwönitzer Straße	A
Zwönitzer Straße Zufahrt zu den Hausnummern 3, 3a, 3b, 3c	B

Stollberg OT Hoheneck	
Am Waschbrunnen Hausnummer 2 bis 11	A
Am Waschbrunnen nicht geteilter Bereich	B
Am Wischberg	A
An der Stalburg	A
Einfahrt Bushaltestelle zwischen Zwönitzer Straße und Schloßberg	A
Gartenstadtweg	A
Johannisstraße	A
Karl-Claus-Straße	A
Lerchenweg	B
Martingasse Hausnummer 1 und 3	B
Schloßberg	A
Thalheimer Straße	A
Zwönitzer Straße	A

Stollberg OT Gablenz	
August-Bebel-Straße B169	A
Anliegerweg zw. August-Bebel-Str. 8a und 10	B
Anliegerweg zw. B 169 und August-Bebel-Str. 51	B
Anliegerweg zw. Brückengasse 10 und Ende Gartenanlage	A
Anliegerweg zw. B 169 u. August-Bebel-Str. 28	B
Anliegerweg zw. B 169 u. August-Bebel-Str. 43	A
Anliegerweg zw. B 169 u. August-Bebel-Str. 38	B
Anliegerweg zw. B 169 u. August-Bebel-Str. 84	B
Anliegerweg zw. B 169 u. August-Bebel-Str. 39	A

Brückengasse	A
Paulusgasse Teilstück Hausnummer 30 und 32	A
Schulgasse	A
Siedlerstraße	A
Waldschänke	B
Zufahrt zw. B169 und August-Bebel-Straße 63 c	A
Zufahrt zw. B 169 und August-Bebel-Str. 83 bis 87 und 89	A
Zufahrtsweg zw. B 169 u. August-Bebel-Str. 71	B

Stollberg OT Oberdorf	
Am Bach	A
Dorfstraße Teilstück Hausnummer 23 bis 29, 87 und 89	A
Hartensteiner Straße	A
Neuwürschnitzer Straße bis Zufahrt Feuerwehr	A
Paulusgasse (bebauter Abschnitt)	B
Weg zur Feuerwehr	B
Zum Kühlen Grund	A

Stollberg OT Mitteldorf	
Am Anger	A
An der alten Schäferei	A
Aurichgasse	B
Bauernweg (Teilstück bis Gablenzweg)	A
Friedensweg	B
Gablenzweg bis Ende Bebauung	A
Hartensteiner Straße	A
Lindengasse	A
Mühlberg	A
Querweg von Hartensteiner bis ehem. Bahnbrücke	A
Schneeberger Straße	A
Schulberg	A
Siedlerweg	A
Talweg bis Brücke	A
Talweg nach Brücke	B
Thomas-Müntzer-Weg	A
Weg zwischen Thomas-Müntzer-Weg und Am Anger (bis Hausnummer 7b)	A
Weg zwischen Thomas-Müntzer-Weg und Am Anger (ab Hausnummer 7b)	B
Wiesenweg	A

Stollberg OT Beutha	
Am Katzenstein	A
Am Weideweg bis Ende Bebauung	A
Am Wirtsberg bis Bushaltestelle	A
Bachsteig	A

Fabrikweg	A
Firstenweg	A
Friedhofsweg	A
Genossenschaftsweg bis Firstenweg	A
Hauptstraße	A
Hauptstraße Hausnummer 37, 39, 41 (Richterweg)	B
Raumer Straße	A
Schulstraße	A
Zufahrt zum Kindergarten	A
Zufahrtsweg Hauptstraße 29a	B
Zufahrtsweg Hauptstraße 35a	B
Zufahrtsweg Hauptstraße 44	A

Stollberg OT Raum	
Beuthaer Straße	A
Gemeindeweg	A
Karl-Wander-Straße	A
Lößnitzer Straße	A
Obere Hartensteiner Straße	A
Zufahrtsweg von Obere Hartensteiner Straße Hausnummer 23a	A
Wiesenweg	A